

Diakonieverein Friedrichstal e.V.

SATZUNG

Aktualisierte Version (vom 11. Februar 2014), zur Information der Mitglieder und Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung des Diakonievereins am 15. März 2014

Die evangelische Kirchengemeinde Friedrichstal und die Pfarrgemeinderäte der katholischen Filialkirche St. Elisabeth, Friedrichstal, gründen als Werk christlicher Nächstenliebe die „Diakonie Friedrichstal“. Sie soll diakonisch-caritative Aufgaben in ökumenischem Geist im Stadtteil Friedrichstal der Stadt Stutensee erfüllen, soweit nicht die Kirchen selbst oder andere Rechtsträger in Wahrnehmung ihres besonderen Auftrages dies tun können.

Diese Vereinsgründung schließt sich an die einhundert Jahre alte Tradition des aufgelösten Krankenpflegevereins der evangelischen Kirchengemeinde in dessen zeitgemäßer Fortführung als dessen Rechtsnachfolger an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe den Namen „Diakonie Friedrichstal e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „Diakonieverein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee, Stadtteil Friedrichstal.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, Wohlfahrtsaufgaben in ökumenischem Geist wahrzunehmen. Seine christlich-missionarische Tätigkeit erfüllt er in Übereinstimmung mit dem jeweiligen christlichen Bekenntnis seiner Mitglieder in Achtung und Toleranz gegenüber der jeweils anderen Kirche. Das Recht jeder Ortsgemeinde und Kirche, Wohlfahrtsaufgaben auch außerhalb des Vereins wahrzunehmen, bleibt unberührt.

Allgemeine Bemerkung:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

- (2) Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) die örtliche Nachbarschaftshilfe
 - b) Hilfen für Randgruppen der Gesellschaft (wie z.B. bei Aussiedlern und Asylsuchenden)
 - c) Hilfe in besonderen Härtefällen für seine Mitglieder
 - d) Seniorenarbeit, Essen auf Rädern
 - e) Bildungsarbeit im Rahmen seiner Aufgaben (wie z.B. Kranken- und Familienpflege)
 - f) Zusammenarbeit mit anderen sozial-caritativen Einrichtungen, insbesondere mit der Kirchlichen Sozialstation Stutensee-Weingarten e.V.
 - g) Bezuschussung der laufenden Kostenbeiträge der beiden Ortskirchengemeinden für die Kirchliche Sozialstation Stutensee-Weingarten e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der staatlichen Abgabenordnung. Eine wirtschaftliche Betätigung darf allein der Verfolgung dieser Zwecke in untergeordnetem Maß erfolgen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen dürfen nur bei Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben ersetzt und Vergütungen nur nach vorheriger Ausweisung im Haushaltsplan gezahlt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Absatz 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird als Einzelmitglied oder als Familie erworben. Als Familie gelten Angehörige eines Haushalts, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind und im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind. Für die Annahme einer gemeinsamen Haushaltsführung genügt der Nachweis des Wohnens in einem Haus.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag für eine Familie soll den Beitrag für eine Einzelperson maßvoll übersteigen und kann nach der Zahl der volljährigen Familienangehörigen gestaffelt werden. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.
- (4) Mitgliedern kann auf die Gebühren der Kirchlichen Sozialstation Stutensee-Weingarten ein Nachlass in steuerrechtlich zulässiger Höhe gewährt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
 - b) durch Tod (mit sofortiger Wirkung)
- (7) Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgabenerfüllung des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit sofortiger Wirkung kann der Vorstand auch seine Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung für ruhend erklären.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann im Vereinsinteresse jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn ihre Einberufung unter Angabe von Gründen durch ein Viertel der Mitglieder oder auch nur 20 von ihnen beantragt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder sowie durch Veröffentlichung in der Stutensee-Woche.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 7 Absatz 1) auf 5 Jahre,
 - b) die Verabschiedung und Änderung der Wahlordnung für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - g) die Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Absatz 8),
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 20 Stimmberechtigte anwesend sind.
- (7) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn das Beschlussthema auf der bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilten Tagesordnung gestanden hatte und im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung, bzw. der Wahlordnung, eingehalten wurden. Die Gültigkeit eines Beschlusses oder

einer Wahl kann unter Angabe des Anfechtungsgrundes nur bis zum Ende der Versammlung und im Fall einer Verletzung der Vorschriften über ihre Einberufung schriftlich binnen einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter angefochten werden. Eine Anfechtung mit der Behauptung, die schriftliche Einladung zur Versammlung sei einzelnen Vereinsmitgliedern nicht zugegangen, ist unzulässig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

- (8) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (9) Über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen wird vom Schriftführer oder von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmten sowie zwei aus der Mitte des evangelischen Kirchengemeinderates entsandten Mitgliedern und einem katholischen Kirchenmitglied aus Friedrichstal, das vom Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Stutensee-Weingarten entsandt wird.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestimmung der nicht zu wählenden Vorstandsmitglieder obliegt dem Kirchengemeinderat bzw. dem Pfarrgemeinderat, jeweils nach dem Recht ihrer Kirchen. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung
- (3) Nach der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verbleibt der bisherige Vorsitzende bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes, die spätestens nach sechs Wochen zu erfolgen hat, kommissarisch im Amt. Der neue Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Des Weiteren bestellt er aus seiner Mitte den Schriftführer und den Rechnungsführer. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann das Amt des Rechnungsführers/Kassenwarts übernehmen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der nächstberufene Kandidat von der vom Wahlvorstand festgestellten Liste nach. Ist die Kandidatenliste erschöpft, so ist auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
Scheidet ein von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die evangelische bzw. katholische Kirchengemeinde zu bitten, ein Mitglied ihrer Kirchengemeinde alsbald in den Vorstand zu entsenden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Vereins. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende, wenn er sein Amt nicht ausüben kann, durch den ersten Stellvertreter und, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende kann die Wahrnehmung einzelner seiner Aufgaben an die Stellvertreter übertragen.
Scheidet der Vorsitzende oder der 1. bzw. 2. stellv. Vorsitzende aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so hat der Vorstand einen neuen Vorsitzenden bzw. neuen 1. oder 2. stellv. Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode zu bestellen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden und den 1. oder 2. stellv. Vorsitzenden (§ 26 Absatz 2 BGB).
- (7) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 - c) die Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - f) die Entscheidung über die Höhe der Übernahme der Kostenbeiträge für die Ortskirchengemeinden (§ 2 Absatz 2g) und
 - g) die Suspendierung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens (§ 4 Absatz 7).
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist bei Anwesenheit von sechs seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Suspendierung der Rechte eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand nur einstimmig und unter gleichzeitiger Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater hinzuziehen. Für die Protokollierung gilt § 6 Absatz 9 entsprechend.
- (10) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf des Tages der Neuwahl, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes wird der Verein kommissarisch vom bisherigen Vorsitzenden geführt. Entsprechendes gilt für die Ämter der besonderen Funktionsträger im Vorstand (Abs. 4).

§ 8 Verwaltung und Rechnungsprüfung

- (1) Ausgaben des Vereins werden vom Rechnungsführer/Kassenwart auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden getätigt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Rechnungsführer/Kassenwart soll halbjährlich den Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins unterrichten. Er hat den Jahresabschluss zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Außerdem ist von ihm der Haushaltsvorschlag für das kommende Haushaltsjahr zu erarbeiten.
- (4) Die Rechnungen sind jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu prüfen.

§ 9 Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Abberufung gewählter Mitglieder des Vorstandes gegen deren Willen und die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig,

wenn mindestens eine Mehrheit der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder erschienen ist.

- (2) Scheitert die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins an der Zahl der erschienenen Mitglieder, so kann der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut über sie abstimmen lassen. Absatz 1 Satz 2 gilt insoweit nicht.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen
 - a) einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - b) der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks (§ 2 Abs. 1 und § 3) fällt das Vereinsvermögen in anteiliger Höhe entsprechend der Zahl der Mitglieder beider Kirchen an die evangelische Kirchengemeinde Friedrichstal und die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Friedrichstal der katholischen Seelsorgeeinheit Stutensee. Das Vermögen ist von ihnen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Friedrichstal einzusetzen.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. März 2014 beschlossen

Stutensee-Friedrichstal, 15. März 2014

gezeichnet:

1. Vorsitzender

1. Stellvertr. Vorsitzender

2. Stellvertr. Vorsitzende